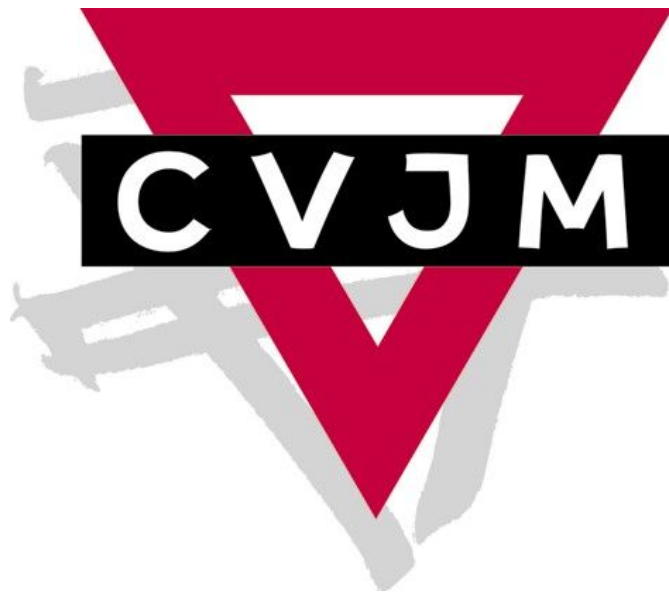


# **Satzung**

des

Christlichen Vereins Junger Menschen  
Birkenheide – Maxdorf e.V.

(CVJM BIRKENHEIDE-MAXDORF E.V.)



67134 Birkenheide, Waldstraße 34

## **Gliederung**

1. Name, Sitz, Eintragung und Dachorganisation
2. Grundlage des Vereins
3. Zweck und Ziel
4. Mitgliedschaft
5. Kirchengemeinden
6. Altersgruppen
7. Organe
8. Die Mitgliederversammlung
9. Der Hauptausschuss
10. Der Geschäftsführende Ausschuss
11. Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
12. Vereinsvermögen
13. Sprachregelung
14. Inkrafttreten

## 1. **Name, Sitz, Eintragung und Dachorganisation**

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Birkenheide-Maxdorf e.V." (CVJM Birkenheide-Maxdorf e.V.). Er hat seinen Sitz in Birkenheide, Waldstr. 34 und wurde am 23.02.1983 unter Nr. 1672 in das Vereinsregister Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
- 1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied im CVJM Pfalz – Evangelischer Jugendverband und ist verpflichtet, den entsprechenden Jahresbeitrag an den CVJM Pfalz zu leisten.

## 2. **Grundlage des Vereins**

Der Verein bekennt sich zu dem Glauben an Jesus Christus, dem Sohn Gottes und Heilandes der Welt und hält Gottes Wort, wie es uns in der Heiligen Schrift offenbart ist, für die Grundlage und Richtschnur des Lebens. Der Verein ist interkonfessionell und dient keiner politischen Partei. Grundlage ist die "Pariser Basis":

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

Zusatz: "Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die Pariser Basis für alle jungen Menschen."

### 3. **Zweck und Ziel**

- 3.1. Zweck und Ziel des Vereins ist es, Menschen durch das Zeugnis des Evangeliums von Jesus Christus für Christus zu gewinnen. Der junge Mensch soll in allen Bereichen seines Lebens durch vom Evangelium geprägte, zeitgemäße Lebensformen gefördert werden. Er soll zum Bekenntnis seines Glaubens und zum Dienst an seinen Mitmenschen heranwachsen.
- 3.2. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sind vor allem:
  - 3.2.1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
  - 3.2.2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
  - 3.2.3. Aktionen im Rahmen der Weltdienstarbeit
  - 3.2.4. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
  - 3.2.5. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit;
  - 3.2.6. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
  - 3.2.7. Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführungen von Seminaren für Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
  - 3.2.8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden.
- 3.3. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.

### 4. **Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung anerkennt. Alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss.
- 4.3. Jedes Mitglied bezahlt den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.
  - 4.3.1. Der Mitgliederbeitrag ist vom ersten Tag des Aufnahmemonats zu entrichten und im voraus fällig.

- 4.3.2. Der Verein wendet das Bankeinzugsverfahren an. Wo eine Einzugsermächtigung nicht erteilt werden kann, muss das Mitglied um eine Bankeinzahlung selbst besorgt sein.
- 4.3.3. In Härtefällen kann ein Mitglied durch den Geschäftsführenden Ausschuss ganz oder teilweise von einer Beitragszahlung entbunden werden.
- 4.4. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliche Abmeldung zum Quartalsende oder durch den Tod
- 4.5. Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses ausgeschlossen werden.
- 4.6. Der Ausschluss wird durch Einschreibebrief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier (4) Wochen mit Einschreibebrief Einspruch beim Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit.

## 5. **Kirchengemeinden**

- 5.1. Dem Verein können sich Kirchengemeinden durch Presbyteriumsbeschluss anschließen.
- 5.2. Auf Vereinsseite erfolgt die Entscheidung über den Anschluss der Kirchengemeinden durch den Hauptausschuss.

## 6. **Altersgruppen**

- 6.1. Kindergruppe, bis 9jährige;
- 6.2. Buben- und Mädchenjungschar, 9-12jährige;
- 6.3. Jungenschaft und Mädchenkreis, 13-15jährige;
- 6.4. Jugendkreis, 16-18jährige;
- 6.5. Kreis junger Erwachsenen, ab 18 Jahren;
- 6.6. Frauen-, Männer- und Familienkreis.

## 7. **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- 7.1. Die Mitgliederversammlung (MV);
- 7.2. Der Hauptausschuss (HA);
- 7.3. Der Geschäftsführende Ausschuss (GA).

## 8. **Die Mitgliederversammlung (MV)**

- 8.1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Geschäftsführende Ausschuss einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und muss dies mindestens zwei (2) Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort den Mitgliedern bekannt geben. Dies geschieht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Beschluss fassende Instanz des Vereins.
- 8.3. Anträge müssen drei (3) Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses eingegangen sein.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses geleitet.
- 8.5. Eine außerordentliche Versammlung ist dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angaben von Gründen, diese bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses schriftlich beantragen.
- 8.6. **Beschlussfassung und Wahlen:**  
Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so ist binnen vier (4) Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung hingewiesen werden. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8.7. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist vom Vorstand zu unterzeichnen, dem Hauptausschuss zu übersenden und in dessen nächster Sitzung zu genehmigen.
- 8.8. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- 8.8.1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes;
  - 8.8.2. Entlastung des Vorstandes;
  - 8.8.3. Festlegung der Anzahl der zu wählenden  
Hauptausschussmitglieder gemäß 9.1. dieser Satzung;
  - 8.8.4. Wahl des Hauptausschusses und der zwei Kassenprüfer;
  - 8.8.5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - 8.8.6. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des  
Vereins.
- 8.9. Zur Mitgliederversammlung werden die Pfarrer und je ein Presbyter der  
angeschlossenen Kirchengemeinden sowie ein Vertreter des CVJM-Pfalz  
eingeladen. Sie haben volles Stimmrecht.

## 9. **Der Hauptausschuss (HA)**

- 9.1. Der Hauptausschuss besteht aus mindestens acht (8) oder höchstens 14  
gewählten Mitgliedern. Über die Anzahl entscheidet die  
Mitgliederversammlung.
- 9.2. Gewählt werden können Mitglieder, die mindestens 17 Jahre alt sind  
und die Grundlagen, Zweck und Ziel des Vereins unterstützen.
- 9.3. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für zwei (2)  
Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder  
aus. Ihre Wiederwahl ist möglich. Scheidet in der Zwischenzeit ein  
Hauptausschussmitglied aus, rückt für die verbleibende Zeit die Person  
mit der nächsthöchsten Stimmenzahl der letzten Wahl nach.
- 9.4. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden durch Personenwahl  
schriftlich und geheim gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der  
Mitgliederversammlung hat so viele Stimmen, wie Personen in den  
Hauptausschuss gewählt werden. Sollten weniger oder gleich viele  
Personen zur Wahl stehen, wie Sitze des Hauptausschusses zu besetzen  
sind, wird über jede Person mit Ja oder Nein abgestimmt.
- 9.5. Von Amts wegen gehören dem Hauptausschuss mit Stimmrecht an:
  - 9.5.1. je ein Pfarrer der angeschlossenen Kirchengemeinden;
  - 9.5.2. je ein Presbyter der angeschlossenen Kirchengemeinden;
  - 9.5.3. ein Vertreter des CVJM-Pfalz;
  - 9.5.4. die hauptamtlichen Mitglieder (einschließlich Praktikanten und  
der Zivildienstleistenden).

- 9.6. Der Hauptausschuss kann bis zu zwei (2) Mitglieder auf die Dauer von zwölf Monaten mit Stimmrecht berufen.
- 9.7. Der Hauptausschuss kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- 9.8. Der Geschäftsführende Ausschuss beruft den Hauptausschuss mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens fünf (5) Hauptausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beim Geschäftsführenden Ausschuss beantragen.
- 9.9. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend sind.
- 9.10. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden weder für noch gegen einen Antrag gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Beschlussprotokoll ist anzufertigen und allen Hauptausschussmitgliedern zu übersenden.
- 9.11. Bei Personalentscheidungen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Hauptausschussmitglieder erforderlich.
- 9.12. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
  - 9.12.1. Leitung des CVJM Birkenheide-Maxdorf e.V;
  - 9.12.2. Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses;
  - 9.12.3. Beschlussfassung über Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter;
  - 9.12.4. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern;
  - 9.12.5. Beschlussfassung über Beschaffung oder Veräußerung von Gebäuden oder Grundstücken und über Neubauten;
  - 9.12.6. Beschlussfassung über Entsendung von Vertretern in Dachverbände;
  - 9.12.7. Ernennung der Gruppenleiter und anderer tätiger Mitglieder.

## 10. **Der Geschäftsführende Ausschuss (GA)**

- 10.1. Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - 10.1.1. den gewählten Mitgliedern des Hauptausschusses mit Stimmrecht:
    - a) dem Vorsitzenden
    - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - c) dem Kassenwart
    - d) dem Schriftführer
    - e) einem Beisitzer
  - 10.1.2. den Mitgliedern des Hauptausschusses kraft Amtes mit Stimmrecht:
    - a) einem Pfarrer der angeschlossenen Kirchengemeinden;
    - b) einem Presbyter der angeschlossenen Kirchengemeinden.
  - 10.1.3. den Mitgliedern des Hauptausschusses kraft Amtes ohne Stimmrecht:  
den hauptamtlichen Mitarbeitern des CVJM Birkenheide-Maxdorf e.V. (im Sinne des 9.5.4.).
- 10.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei (2) vertreten den Verein gemeinsam.
- 10.3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden vom Hauptausschuss auf die Dauer von zwei (2) Jahren in die oben genannten Ämter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses aus, so kann der Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit nachwählen.
- 10.4. Der Geschäftsführende Ausschuss kann weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese haben beratende Stimme.
- 10.5. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses verteilen ihre Aufgaben untereinander. Diese Aufgabenverteilung ist dem Hauptausschuss mitzuteilen.
- 10.6. Das zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, im Verhinderungsfall ein anderes, beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Geschäftsführende Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens vier (4) stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden weder für noch gegen einen Antrag gewählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## 10.7. Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

- 10.7.1. Verantwortung für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses;
- 10.7.2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Hauptausschusses;
- 10.7.3. Geschäftsführung und Finanzverwaltung;
- 10.7.4. Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter gemäß Beschluss des Hauptausschusses;
- 10.7.5. Regelung der Dienstverhältnisse und der Dienstaufsicht;
- 10.7.6. Unterrichtung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses über die Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses;
- 10.7.7. Abwicklung der Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und von Neubauten;
- 10.7.8. Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten;
- 10.7.9. Beschlussfassung über Verminderung oder Erlassung von Beitragszahlungen eines Mitgliedes.

## 11. **Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins**

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung oder über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier (4) Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Ausgenommen von einer Satzungsänderung ist die "Pariser Basis".

## 12. **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die angeschlossenen Kirchengemeinden, die es ausschließlich und unmittelbar für eine Arbeit im Sinne der Ziffer 1.2. verwenden müssen. Falls keine Kirchengemeinde dem Verein angeschlossen ist, fällt das Vereinsvermögen an den CVJM-Pfalz e.V. oder falls dieser nicht mehr besteht an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

13. **Sprachregelung**

Die in dieser Satzung genannten männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäß auch für die weibliche Person.

14. **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. März 1995 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit dem Tag der Eintragung erlischt die bisherige Satzung.

Birkenheide-Maxdorf, den 18. März 1995

Dieter Stein  
(Vorsitzender)

Peter Charrier  
(stellvertr. Vorsitzender)

Siegfried Hartmann  
(Kassenwart)